Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/30 1Ob37/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1979

Norm

WRG §3 Abs1 lita
WRG §12 Abs2
WRG §112

Rechtssatz

Bei Erteilung von Wasserbenutzungsbewilligungen an einen anderen als den Grundeigentümer ist auf dessen Befugnis, das Grundwasser zu nutzen, Rücksicht zu nehmen. In solchen Fällen erscheint die privatrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers oder aber dessen Enteigung erforderlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/78
  Entscheidungstext OGH 30.03.1979 1 Ob 37/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0082093

Dokumentnummer

JJR_19790330_OGH0002_0010OB00037_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at